

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 34/13 B

L 13 VG 18/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (30) VG 182/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2013 durch den
Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **O t h m e r** und **H e i n z**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seinem damaligen Prozessbevollmächtigten am 7.2.2012 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2011 mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 2.7.2013 Beschwerde eingelegt. Das Schreiben ist am 4.7.2013, also eineinhalb Jahre nach der Zustellung, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal er nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Zudem ist ohnehin die Frist für die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 S 2 SGG) verstrichen. Gründe für eine Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

